

Zürich-Fäscht 2010

Bewilligungs-Auflagen betr. Musikdarbietungen im Freien (Zelte usw.)

Lautsprecher-/Verstärkereinsatz	
Freitag/Samstag, 2./3. Juli 2010 17:00 bis 05:00 Uhr	
Samstag/Sonntag, 3./4. Juli 2010 10:00 bis 05:00 Uhr	
Sonntag, 4. Juli 2010 10:30 bis 24:00 Uhr	
Festplätze und Festzelte mit Musikbühnen (Live-Musik, resp. DJ-Anlässe)	Verkaufsstände, Festwirtschaften, Boulevard-Cafés, Chilbi-Plätze usw.
Lautstärke	Lautstärke
<p>Bis 01:30 Uhr: max. 93 dB Aeq</p> <p>Ab 01:30 Uhr: max. 90 dB Aeq</p>	<p><u>Verkaufsstände, Festwirtschaften, Boulevard-Cafés:</u> Es darf lediglich der eigene Verkaufs-, resp. Wirtschaftsfläche <i>massvoll</i> beschallt werden (Background-Musik). Die Lautstärke der Musikdarbietungen ist dementsprechend anzupassen.</p> <p><u>Alle Chilbi-Plätze:</u> Bis 24:00 Uhr: max. 93 dB Aeq Ab 00:00 Uhr: max. 90 dB Aeq Lautsprecheranlagen dürfen nicht in Richtung See aufgestellt und betrieben werden. <u>Landiwiese:</u> Gemeinschaftsmusik</p>
<p>gemessen beim Mischpult, resp. am Rande der beschallten Fläche</p>	
<p>Die Schallpegel sind während der gesamten Veranstaltung mit einem elektronischen Schallpegelüberwachungsgerät aufzuzeichnen. Die dabei erhobenen Daten sind auf Verlangen der Stadtpolizei Zürich, Fachgruppe Lärmbekämpfung, einzureichen.</p>	
<p>Die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei Zürich behält sich vor, Kontrollen und Messungen vorzunehmen. Aufgrund örtlicher Gegebenheiten kann das OK und/oder die Polizei Anweisung erteilen, die Musiklautstärke <i>unter</i> den erlaubten Grenzwert oder den Bassanteil zu reduzieren. Sollte anlässlich von Kontrollen festgestellt werden, dass gegen Bewilligungsaufgaben oder polizeiliche Anweisungen verstossen wird, so wird die verantwortliche Person zuhanden der zuständigen Untersuchungsbehörde zur Anzeige gebracht. Verwaltungsrechtliche Massnahmen, bspw. ein Verbot für weitere Musik-Darbietungen für die Dauer des Festes, bleiben in jedem Fall vorbehalten.</p>	
<p>Der Lautsprechereinsatz zu Werbezwecken ist verboten.</p> <p>Betreiber von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sind durch den Bewilligungsinhaber in schriftlicher Form auf die Lärmschutzaufgaben aufmerksam zu machen.</p>	

Zürich, 19. November 2009
sig. St. Walker